OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050389/7/SB

Datum:
Linz, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Redleiten vom 14.08.2025, GZ: 133/2025-1, betreffend Feststellung der Auffälligkeit nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Redleiten (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 14.08.2025, GZ: 133/2025-1, wurde die Auffälligkeit des Hundes der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit dem Rufnamen „B__“ (Rasse: G; Geschlecht: H; Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Chip-Nr. aaa) festgestellt. Begründend stützte sich die bB auf den Vorfall vom 30.07.2025, wobei der Hund der Bf einen anderen Hund attackierte und im Nackenbereich biss.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 25.08.2025. Es gäbe keine diesbezüglichen tierärztlichen Befunde zur Wunde des gebissenen Hundes, weshalb die ersatzlose Behebung des Bescheids beantragt werde.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 07.10.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 26.11.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der die Bf sowie der Bürgermeister der Gemeinde Redleiten teilnahmen. Die beim Vorfall am 30.07.2025 beteiligte C__ (im Folgenden: Zeugin T) sowie der Vater der Bf, D__ (im Folgenden: Zeuge A), der den Hund bei diesem Vorfall führte, wurden zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Die Bf ist Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „B__“ (Rasse: G; Geschlecht: H; Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Chip-Nr. aaa) [Behördenakt; Verantwortung Bf; Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Am 30.07.2025 gegen 07.00 Uhr ging der Zeuge A mit „B__“ spazieren und ließ sie von der Leine. Der Hund lief außer Sichtweite des Zeugen, er hörte Schreie und rief nach seinem Hund.

Die Zeugin T ging mit ihrer Hündin „E__“ an der Leine, als „B__“ um die Kurve bog und auf ihren Hund losging insofern, als diese „E__“ gleich in den Nacken biss. Die Hündin der Zeugin erlitt dadurch eine blutende Wunde. Der Einschätzung der Zeugin nach handelte es sich um eine leichte Verletzung, diese wurde telefonisch mit der Tierärztin abgeklärt, eine Behandlung durch die Tierärztin war nicht erforderlich [Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. An der Adresse der Bf wird „Essen auf Rädern“ ausgeliefert, dabei kam es zu Beschwerden von liefernden Personen, dass sie Angst vor der Hündin „B__“ haben. Die Hündin springt dabei gegen den Zaun und wirkt bedrohlich (durch bellen, knurren und Zähne fletschen). Es wurde ein anderer Abgabeort für das Essen vereinbart [Verantwortung Bf und bB, Niederschrift ON5 verwaltungs-gerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweise beziehen.

Die Feststellung, wonach es zu einem Angriff von „B__“ auf „E__“ kam, ergeben sich klar aus den Schilderungen der Beteiligten und dabei insbesondere den Schilderungen der Zeugin F__ ein Biss stattgefunden hat, wird dabei nicht in Abrede gestellt. In der Verhandlung schilderte die Zeugin T auch nachvollziehbar, weshalb ein Besuch in der Praxis der Tierärztin nicht erfolgte und dass die Verletzung ihrer Einschätzung nach eher leicht war, auch wenn der Hund seit dem ein verändertes Verhalten zeige.
In der Verhandlung schilderten sowohl der Bürgermeister der Gemeinde sowie der Amtsleiter ihre Wahrnehmungen im Hinblick auf das Verhalten von „B__“ bei den Essenauslieferungen. Die Bf trat diesen Ausführungen auch im Grunde nicht entgegen, führte jedoch aus, dass ihrer Ansicht nach „B__“ als ihr Familienmitglied keine Bedrohung darstelle, nicht über den Zaun springe und nicht gefährlich sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG 2024), LBGl 84/2024 idF LGBl 34/2025, lauten:

„§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

[...]

§ 7

Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Kommt es bei einer noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehobenen Feststellung der Auffälligkeit des Hundes zu einem Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters, hat die zuständige Gemeinde zu prüfen, ob ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2 zu erlassen ist.

(4) Beschwerden gegen den Bescheid gemäß Abs. 2 haben hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

[...]

§ 9

Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(2) In öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen, in Gaststätten sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie beispielsweise in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen sowie bei sonstigem Bedarf müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht."

III.2. „Abgesehen von diesen gesetzlich umschriebenen Fällen, die nur demonstrativen Charakter haben (arg. ‚jedenfalls'), ist ein Hund auffällig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass bei dem betreffenden Hund von einem erhöhten Gefährdungspotential auszugehen ist. Als derartige Tatsachen können auch die Haltebedingungen des Hundes, sein Vorleben, seine Abrichtung (mitunter werden Hunde zu einer gesteigerten Aggressivität abgerichtet, vgl. dazu bereits § 3 Abs. 5), eine Krankheit oder vergleichbare Umstände berücksichtigt werden." (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 16)

III.3. § 7 Abs 1 Z 2 Oö. HHG 2024 stellt auf ein aggressives Verhalten eines Hundes ab, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein und der dadurch darstellenden Bedrohung für Mensch oder Tier, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen.

III.3.1. „Der Tatbestand des Abs. 1 Z 2 ist jedenfalls nur dann erfüllt, wenn ein Hund – allerdings ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein – ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen (wie Zähnefletschen oder aggressives Knurren) zeigt und das Verhalten – beispielsweise ein bedrohliches Anspringen – nicht nur spielerisch bedingt ist. In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er Personen stellt oder gar attackiert oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt. Ebenso gilt ein Hund als auffällig, wenn er – auch wieder ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein – wiederholt andere Tiere angreift. Reines ‚Anbellen' oder ‚Anknurren' von Personen, Artgenossen oder anderen Tieren reichen demgegenüber jedenfalls nicht zur Feststellung der Auffälligkeit aus, sondern sind Bestandteil normaler Hundekommunikation." (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 17)

III.3.2. Zum fehlenden Angriff:

Im vorliegenden Fall lief der Hund der Bf außer Sichtweite des Zeugen A, der den Hund zum Vorfallszeitpunkt führte, und ging auf den Hund der Zeugin T los. Ein Angriff auf den Hund der Bf zuvor fand nicht statt.

III.3.3. Zum aggressiven Verhalten:

Entsprechend den Materialien ist bei einem aggressiven Verhalten gegenüber Tieren der Tatbestand dann erfüllt, wenn „wiederholt“ andere Tiere angegriffen werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen – soweit bekannt – erstmaligen Angriff auf einen anderen Hund, wobei dieser auch vom Hund der Bf gebissen wurde. Allerdings schilderten die Beteiligten ein bedrohliches Verhalten der „B__“ auch gegenüber Menschen in Form von Knurren oder Zähnefletschen. Ein solches Verhalten gegenüber Menschen ist unter Verweis auf die Materialien zum Oö. HHG 2024 als tatbestandsrelevant einzustufen, zumal der Hund durch sein Verhalten als bedrohlich wahrgenommen wird, ohne vorher provoziert worden zu sein. Auch wenn der Angriff auf den Hund der Zeugin S noch nicht den Tatbestand des § 7 Abs 1 Z 3 erfüllt (schwere oder wiederholte Verletzung), so ist in diesem Angriff auf den Hund der Zeugin zweifelsohne eine Bedrohung dessen zu sehen, die in Zusammenschau mit dem Verhalten, das „B__“ gegenüber Menschen im Zuge von Anlieferungen beim Wohnhaus zeigt, eine Bedrohung für Mensch oder Tier erkennen lässt.

III.4. Die Auffälligkeit eines Hundes entsteht – bei Vorliegen der Tatbestands-voraussetzungen – ex lege und ist sodann von der Gemeinde mit (deklarativem) Bescheid gemäß Abs 2 festzustellen (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 16 uHa LVwG OÖ 22.01.2024, LVwG-050296/8/ER).

III.5. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen für die Feststellung der Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 erfüllt. Nach § 7 Abs 2 leg. cit. war daher die Auffälligkeit des gegenständlichen Hundes bescheidmäßig festzustellen und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs 5 und 6 sowie § 9 Abs 3 leg. cit. hinzuweisen.

III.6. § 9 Abs 3 Oö. HHG 2024 sieht ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs 2 Z 2 Oö. HHG 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen erläutert § 9 Abs 7 Oö. HHG 2024.
Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl dazu auch die Materialien: AB 917/2024 BlgLT 29 GP 17).

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass bei einer Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 1 Z 2 Oö. HHG 2024 nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltens-

medizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs 6, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit gestellt werden kann. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltens-medizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht (siehe dazu § 7 Abs 7 Oö. HHG 2024).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Darüber hinaus beruht die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger